**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/10760**

22. 05. 98

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
**— Drucksache 13/10654 —**

## Ahndung rechtsextremistischer Propaganda

Trotz der Änderung der maßgeblichen Strafbestimmungen durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 werden immer wieder Fälle rechtsextremistischer Propaganda bekannt, die von den Strafverfolgungsbehörden als nicht strafbar beurteilt werden.

1. Wie hat sich seit 1990 (aufgeschlüsselt nach Jahren) die Zahl der
   a) eingeleiteten Ermittlungsverfahren,
   b) Verurteilungen

   wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) entwickelt?

Die folgenden Angaben sind statistischen Übersichten über die Staatsschutzverfahren entnommen. Der Zusammenstellung liegen die von den Landesjustizverwaltungen und dem Generalbundesanwalt erstatteten Meldungen zugrunde.

| Jahr | eingeleitete Ermittlungsverfahren | rechtskräftige Verurteilungen |
|---|---|---|
| 1990 | 944 | 135 |
| 1991 | 996 | 71 |
| 1992 | 1 597 | 151 |
| 1993 | 3 079 | 240 |
| 1994 | 4 668 | 559 |
| 1995 | 4 600 | 555 |
| 1996 | 6 192 | 630 |

2. Wie hoch lag dabei der Anteil rechtsextremistischer verfassungswidriger Organisationen?

3. Welche Tathandlungen standen bei Ermittlungsverfahren und Verurteilungen nach den §§ 86 und 86 a StGB im Vordergrund?

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 20. Mai 1998 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Zu den Fragen 2 und 3 liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

4. Wie bewertet die Bundesregierung das Verhältnis zwischen der Zahl der eingeleiteten Emittlungsverfahren und der Zahl der Verurteilungen aufgrund dieser Delikte?

5. Trägt die Praxis der Verfolgung von Straftaten nach den §§ 86 und 86 a StGB nach Ansicht der Bundesregierung dem Legalitätsprinzip hinreichend Rechnung?

Die Verfolgung der Straftaten ist grundsätzlich Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden der Länder. Der Bundesregierung liegen im übrigen keine Erkenntnisse dafür vor, daß dem Legalitätsprinzip nicht hinreichend Rechnung getragen wurde.

6. Wie hoch liegt die Aufklärungsquote bei Straftaten nach den §§ 86 und 86 a StGB?

Nach Angaben des Bundeskriminalamtes liegt seit 1990 im Durchschnitt die Aufklärungsquote bei Straftaten gemäß § 86 des Strafgesetzbuches bei 72,8 % und bei Straftaten gemäß § 86 a des Strafgesetzbuches bei 45,6.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Praxis der Strafzumessung in Fällen der §§ 86 und 86 a StGB vor?

Für das Jahr 1996 ergeben sich folgende Zahlen:

Gemäß den Angaben in der Strafverfolgungsstatistik, die nur die alten Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin betreffen, wurden gegen Personen, die nach allgemeinem Strafrecht gemäß § 86 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, in 30 Fällen Freiheitsstrafe und in 155 Fällen Geldstrafe verhängt.

Bei Personen, die nach allgemeinem Strafrecht gemäß § 86 a des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, wurde in 29 Fällen Freiheitsstrafe und 180 Fällen Geldstrafe verhängt.

Bei Personen, die nach Jugendstrafrecht wegen § 86 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, wurde als schwerste Sanktion in zwei Fällen Jugendstrafe, in 70 ein Zuchtmittel und in 17 Fällen eine Erziehungsmaßregel verhängt.

Bei Personen, die nach Jugendstrafrecht gemäß § 86 a StGB verurteilt wurden, wurde als schwerste Sanktion in sechs Fällen Jugendstrafe, in 95 Fällen ein Zuchtmittel und in 12 Fällen eine Erziehungsmaßregel verhängt.

8. Sieht die Bundesregierung Strafbarkeitslücken bei der geltenden Fassung der Strafbestimmungen der §§ 86 und 86 a StGB, ggf. welche?

Zur besseren Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda ist mit dem am 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen Verbrechensbekämpfungsgesetz (BGBl. I S. 3186) § 86 a Abs. 2 StGB, der das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen regelt, dahingehend erweitert worden, daß auch das Verwenden solcher Kennzeichen unter Strafe gestellt wurde, die den in § 86 a Abs. 2 StGB genannten zum Verwechseln ähnlich sehen. Über die erfolgte Schließung dieser Strafbarkeitslücke hinaus sieht die Bundesregierung keinen weiteren Änderungs- oder Ergänzungsbedarf hinsichtlich der §§ 86, 86 a StGB, zumal ein solcher Bedarf bisher auch nicht von den Ländern an die Bundesregierung herangetragen worden ist.

9. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen beispielsweise das Verbreiten von Aufklebern mit Abbildungen des Hitler-Stellvertreters Rudolf Hess oder das Ausstellen einer SA-Uniform mit nur undeutlich erkennbaren Hakenkreuzen nicht als nach § 96 a StGB strafbar angesehen wurden?

Der Bundesregierung sind konkrete Fälle der angesprochenen Art nicht bekannt.

Im übrigen ist die Wertung, welches Kennzeichen unter die genannten Vorschriften fällt, allein von den zuständigen Justizorganen der Länder zu treffen. Höchstrichterlich wurde wiederholt entschieden, daß das Hakenkreuz als Haupt-Kennzeichen der früheren NSDAP und Symbol der NS-Herrschaft schlechthin ein Kennzeichen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches darstellt (BGHSt 23, 64 [78]; 23, 267 [269]; 28, 394 [395]; 29, 73 [83]). Höchstrichterliche Entscheidungen zu Rudolf Hess-Abbildungen liegen – soweit bekannt – bisher nicht vor.

10. Geben Fälle, in denen derartige Handlungen als nicht strafbar angesehen wurden, der Bundesregierung Anlaß, Änderungen der §§ 86 und 86 a StGB zu initiieren?

Auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 wird verwiesen.

11. Sollte dies nicht der Fall sein, was gedenkt die Bundesregierung gegen die unter Frage 9 geschilderten Aktionen zu unternehmen?

Soweit sich die angesprochenen Aktionen als strafrechtlich relevantes Verhalten oder als Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellen, obliegt es im Einzelfall den hierfür zuständigen Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden der Länder, hiergegen einzuschreiten.

12. Welche Rolle kommt dem Strafrecht nach Einschätzung der Bundesregierung bei der Bekämpfung rechtsradikaler Propaganda zu?

Bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Propaganda kommt nach Auffassung der Bundesregierung dem Strafrecht eine wesentliche Rolle zu.

Mit dem strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Instrumentarium allein läßt sich rechtsextremistische Propaganda jedoch nicht erfolgreich bekämpfen. Der Rechtsextremismus stellt eine ernste Herausforderung an Staat und Gesellschaft dar. Erforderlich ist deswegen ein breites Spektrum gesellschaftlicher und staatlicher Maßnahmen, das vor allem auch zur Prävention solcher Bestrebungen eingesetzt werden muß.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus dem „Europäischen Jahr gegen Rassismus" gewonnen?

Das „Europäische Jahr gegen Rassismus (1997)" hat zwei Ziele verfolgt: Zum einen ist es darum gegangen, die Bürger verstärkt auf das Problem rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Erscheinungen in unserer Gesellschaft aufmerksam zu machen. Zum anderen sollte ein spezifisch europäischer Beitrag zur Bekämpfung dieses Problems geleistet werden. Dies hatte insbesondere die Förderung des Erfahrungsaustausches und einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und vor allem zwischen den Organisationen in den Mitgliedstaaten beinhaltet, die mit der Realität des Kampfes gegen Rassismus konfrontiert sind.

Die im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus (1997)" durchgeführten Aufklärungskampagnen, die neben der Öffentlichkeitsarbeit auch polizeiinterne Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen umfassen, dürften zu einer gesteigerten Sensibilisierung geführt haben und damit ursächlich sein für eine gesteigerte Anzeigebereitschaft hinsichtlich der entsprechenden Straftaten und ein erhöhtes Meldeaufkommen im Sinne einer Erhöhung der polizeilichen Kontrolldichte (§ 86a StGB gilt als typisches Kontrolldelikt).

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333